Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Obernburg a. Main

Az.: 51 UR II 120/19





In Sachen

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Rothaug** Thomas, Johannes-Obernburger-Straße 2, 63785 Obernburg, Gz.: 19/0042

wegen Bneratungshilfe

hier: Vergütungsfetsetzung

erlässt das Amtsgericht Obernburg a. Main durch den Richter am Amtsgericht Jander am 13.05.2020 folgenden

Beschluss

Im Vergütungsfestsetzungsverfahren wird auf die Erinnerung von Rechtsanwalt Dr. Rothaug vom 10.03.2020 der Beschluss der Rechtspflegerin vom 05.03.2020 aufgehoben und eine zu erstattende Vergütung von 121,38 € festgesetzt.

Gründe:

l.

Der Antragstellerin wurde auf ihren Antrag hin am 04.06.2019 ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausgestellt. Als Angelegenheit wurde angegeben "Beratung und gegebenenfalls Vertretung in der Angelegenheit Unterhaltsanspruch gegen den geschiederen zinerganten, Openhintragstellerin wurde rechtliche Beratung und - soweit erforderlich - Vertretungsaberatungsperson in der oben bezeichneten Angelegenheit bewilligt.



Mit Antrag vom 08.01.2020, der im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs übermittelt wurde, beantragte Rechtsanwalt Dr. Rothaug, die Festsetzung einer Geschäftsgebühr nebst Postpauschale und Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 121,38 €. Der Antrag erfolgte unter Verwendung des in Anlage 2 zur BerHFV bestimmten Formulars. Dem Antrag waren als PDF-Dokumente ein Berechtigungsschein sowie Schriftverkehr beigefügt.

Mit Verfügung vom 23.01.2020 hat die zuständige Rechtspflegerin des Amtsgerichts Obernburg um Vorlage des Original des Berechtigungsscheins per Briefpost gebeten.

Mit Schreiben vom 10.02.2020 hat Rechtsanwalt Dr. Rothaug darauf hingewiesen, dass er im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs Schriftsätze über das besondere elektronische Anwaltspostfach einreiche und daher für ihn nicht nachvollziehbar ist, wieso der Berechtigungsschein auf dem normalen Postweg vorgelegt werden solle. Sofem das Gericht weiter auf Vorlage des Originals bestehe, solle eine rechtsbeheifsfähige Entscheidung ergehen.

Mit Beschluss vom 05.03.2020 hat die Rechtspflegerin den Antrag auf Vergütungsfestsetzung vom 08.01.2020 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde vorgetragen, Rechtsanwalt Dr. Rothaug habe trotz Aufforderung den Original-Berechtigungsschein nicht vorgelegt. Nach § 1 Nr. 2 BerHFV sei der Berechtigungsschein im Original vorzulegen. Dies sei zur Glaubhaftmachung des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts als erforderlich anzusehen.

Mit Schriftsatz vom 10.03.2020 hat Rechtsanwalt Dr. Rothaug Erinnerung gegen den Beschluss eingelegt. Nach seiner Ansicht entspreche die Anforderung der Übersendung eines Original-Berechtigungsscheins per Post nicht der Rechtslage. Darüber hinaus hat er erklärt, der Original-Berechtigungsschein befinde sich in seiner Anwaltsakte. Nach seiner Ansicht sei es ausreichend in einem gerichtlichen Verfahren hierauf hinzuweisen.

Die Rechtspflegerin hat der Erinnerung mit Beschluss vom 22.04.2020 nicht abgeholfen. Die Bezirksrevisorin beim Landgericht Aschaffenburg wurde von der Rechtspflegerin zuvor angehört.

Mit Schriftsatz vom 05.05.2020 hat Rechtsanwalt Dr. Rothaug seine Erinnerung weiter begründet und den Original-Berechtigungsschein vorgelegt.

62

11.

Die Erinnerung ist gemäß § 56 RVG zulässig und auch begründet. Rechtsanwalt Dr. Rothaug steht die geltend gemachte Geschäftsgebühr zu.

Rechtsanwalt Dr. Rothaug hat durch Vorlage des Original-Berechtigungsscheins im Rahmen des Erinnerungsverfahrens glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin, vertreten durch den Betreuer, ihn unter Vorlage des Berechtigungsscheins um eine Beratung oder Vertretung gebeten hat und durch die weitere Vorlage des Schriftverkehrs ist eine entsprechende Tätigkeit auch nachgewiesen.

Unabhängig von der Vorlage des Original-Berechtigungsscheins mit Schriftsatz vom 05.05.2020 neigt das Gericht zu der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung (ab 10.03.2020) vorgelegen haben.

Wird einem Rechtsuchenden Beratungshilfe gewährt, richtet sich die Vergütung der Beratungsperson gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BerHG nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 RVG wird die Vergütung auf Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Absatz 1BerHG bestimmten Gerichts festgesetzt.

Nach § 1 Nr. 2 BerHFV hat die Beratungsperson für ihren Antrag auf Zahlung einer Vergütung das in der Anlage 2 zur BerHFV bestimmte Formular zu verwenden. In diesem Formular ist in der Textzeile "Berechtigungsschein im Original oder der Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe ist beigefügt" das Zutreffende anzukreuzen. Hierauf gestützt wird allgemein angenommen, dass ein erteilter Berechtigungsschein stets im Original durch die Beratungsperson vorzulegen sei (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 16. Dezember 2019,9 W 30/19, zitiert nach juris). Gemäß § 12b Satz 2 RVG können Anträge in Beratungshilfeangelegenheiten auch als elektronisches Dokument übermittelt werden. Das gilt auch für den Antrag der Beratungsperson auf Festsetzung ihrer aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung gemäß § 55 RVG. Nach der Vorschrift in § 130 a Abs. 1 ZPO, die aufgrund der Verweisung in § 12 b Satz 2 RVG auf Vergütungsfestsetzungsanträge im Beratungshilfeverfahren anwendbar ist, können auch die zu einem Antrag gehörenden Anlagen als elektronisches Dokument eingereicht



werden (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 16. Dezember 2019, 9 W 30/19, zitiert nach juris).

Bei der vorgeschriebenen Verwendung des Formulars nach Anlage 2 zur BerHFV ergibt sich das Problem, dass das Formular (noch) nicht die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs berücksichtigt. Die Vorlage des Berechtigungsscheins als PDF-Dokument über das beA ist nicht vorgesehen. Die Regelung der BerHFV kann nach Ansicht des Saarländischen Oberlandesgerichts Saarbrücken jedoch nicht als höherrangig gegenüber § 130a Abs. 1 ZPO angesehen werden. Vielmehr gehe § 130a Abs. 1 ZPO als höherrangige Norm vor. Es sei daher zulässig, bei einem elektronisch gesteilten Vergütungsfestsetzungsantrag auch den Berechtigungsschein als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Das Amtsgericht Obernburg schließt sich dieser Rechtsansicht grundsätzlich an.

Die bei der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs durch die Beratungsperson erforderliche Glaubhaftmachung, der Rechtsuchende habe unter Vorlage des Berechtigungsscheins um eine Beratung oder Vertretung gebeten, kann deshalb auch durch die Vorlage des mit einem Eingangsstempel versehenen eingescannten Berechtigungsschein und der gesonderten Erklärung der Beratungsperson erfolgen, der Berechtigungsscheins befinde sich im Original in seiner Akte. Die Anbringung eines Eingangsstempels in Verbindung mit der gesonderten Erklärung erscheint einerseits als erforderlich im Hinblick auf den nicht zutreffenden Text im Vergütungsantragsformular, aber auch ausreichend, zur Vermeidung von Missbrauch. Die Übereinstimmung mit der in der Akte befindlichen Abschrift des Beratungsscheins kann geprüft werden. Eine missbräuchliche Mehrfachnutzung kann nach Ansicht des Gerichts ausgeschlossen werden. Durch die Anbringung eines Eingangsstempels auf dem Original-Beratungsschein kann dieser nicht durch eine andere Beratungsperson gutgläubig verwendet werden. Im Übrigen wäre das Vorhandensein einer bereits erfolgten Vergütungsfestsetzung aus der Akte ersichtlich.

Im vorliegenden Fall hat Rechtsanwalt Dr. Rothaug die entsprechende Erklärung (erst) in der Erinnerung vom 10.03.2020 abgegeben. Soweit der im elektronischen Rechtsverkehr vorgelegte
Beratungsschein (mit Eingangsstempel) vom später vorgelegten Original abgewichen ist, wurde
dies nachvollziehbar erläutert.

Somit lagen seit der Erklärung vom 10.03.2020 - unabhängig von der später erfolgten Vorlage des Original-Beratungsscheins - die Voraussetzungen für die Vergütungsfestsetzung seit 10.03.2020

69

vor.

Der Beschluss der Rechtspflegerin vom 05.03.2020 war daher aufzuheben und die Vergütung antragsgemäß festzusetzen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Jander Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Obernburg, 14.05.2020

Zimmermann, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle